

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz — HebG —)

A. Zielsetzung

Das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers soll das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 ablösen. Es enthält Zulassungsregelungen für den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers.

Durch das Gesetz sollen außerdem die Richtlinie des Rates 80/154/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie des Rates 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme, beide vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 1 und 8) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, soweit die letztgenannte Richtlinie nicht bereits schon durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923) in deutsches Recht umgesetzt ist.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der genannten Berufsbezeichnungen sein:

1. Teilnahme an der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Entwurf enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln. Der Entwurf sieht für Hebammen und Entbindungspfleger die dort näher definierte Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeit vor. Der Entwurf sieht ferner die Gleichstellung der nach der Richtlinie 80/154/EWG der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit dem Ausbildungsnachweis vor, den das Gesetz vorschreibt. Er regelt ferner die Berechtigung zur Erbringung von Dienstleistungen durch Begünstigte der Richtlinien.

C. Alternativen

Die Ausbildung soll über das Erlernen medizinischer und für den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers wesentlicher technischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die praktische Unterweisung sowie die Vermittlung klinischer Erfahrung hinaus, insbesondere dazu befähigen, Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett sach- und fachgerechte Beratung und Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen. Im übrigen soll das Gesetz für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 eine zeitgemäße Rechtsgrundlage liefern. Den Ausbildungsanforderungen kann nur in einer weitestgehend im Krankenhaus durchgeführten Ausbildung entsprochen werden. Alternativen bestehen keine.

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Da die Ausbildung der Hebammen und Entbindungspfleger durch die am 1. Januar 1983 in Kraft getretene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen bereits von zwei auf drei Jahre verlängert und den Mindestanforderungen der Richtlinie 8/155/EWG angepaßt worden ist, verursacht das Gesetz insoweit keine zusätzlichen Kosten mehr.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 230 03 — He 12/84

Bonn, den 24. Februar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz — HebG —) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 529. Sitzung am 25. November 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz — HebG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Erlaubnis

§ 1

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Hebammen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen diese Berufsbezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis führen, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende Dienstleistung im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.

(3) Absatz 2 gilt für männliche Berufsangehörige entsprechend.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Ausbildung als Hebamme abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines nach dem 22. Januar 1986 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaats nachweist. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beigetreten ist, so gilt, sofern sich aus den Vereinbarungen über den Beitritt

nichts anderes ergibt, das Datum des Beitritts. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 80/154/EWG vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 1), geändert durch die Richtlinie 80/1273/EWG vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 375 S. 74) anzupassen.

(3) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1 und 2 unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet zu erteilen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 29 Abs. 1 oder 2 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

II. ABSCHNITT

Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 4

(1) Zur Leistung von Geburtshilfe sind, abgesehen von Notfällen, außer Ärzten nur Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ sowie Dienstleistungserbringer im Sinne des § 1 Abs. 2 berechtigt.

(2) Geburtshilfe im Sinne des Absatzes 1 umfaßt Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an, Hilfe bei der Geburt und Überwachung des Wochenbettverlaufs.

III. ABSCHNITT

Ausbildung

§ 5

Die Ausbildung soll dazu befähigen, Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett Rat zu erteilen und die notwendige Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen (Ausbildungsziel).

§ 6

(1) Die Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Unterricht und praktische Ausbildung werden in staatlich anerkannten Hebammenlehranstalten an Krankenhäusern vermittelt.

(2) Hebammenlehranstalten sind als geeignet für die Ausbildung nach Absatz 1 staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Lehrhebamme oder einem zum Unterricht befähigten Entbindungspfleger oder gemeinsam von einem Arzt und einer Lehrhebamme oder einem zum Unterricht befähigten Entbindungspfleger geleitet werden,
2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl weiterer Lehrhebammen oder zum Unterricht befähigter Entbindungspfleger sowie an der Ausbildung mitwirkende Ärzte und sonstige Fachkräfte verfügen,
3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen,
4. mit einem Krankenhaus verbunden sind, das die Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger durch Hebammen oder Entbindungspfleger im Krankenhaus gewährleistet.

Teile der praktischen Ausbildung können, sofern das Ausbildungsziel es zuläßt oder darüber hinaus erfordert, auch in einer Einrichtung durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

§ 7

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs sowie

1. eine abgeschlossene Realschulbildung,
2. eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung,

3. eine der abgeschlossenen Realschulbildung gleichwertige Schulbildung,
4. ein Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß und der Besuch einer mindestens zweijährigen Pflegevorschule oder
5. eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren.

Satz 1 gilt nicht für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer mit mindestens zweijähriger Berufstätigkeit; hiervon unberührt bleibt der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs.

§ 8

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung als Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger ist mit zwölf Monaten anzurechnen.

§ 9

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 8 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte oder ähnlich schwerwiegende Gründe vorliegen und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 10

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 8) genannten Ausbildungsvoraussetzungen die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 zu regeln. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Schüler an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist ferner für Antragsteller, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 80/154/EWG,
2. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 80/154/EWG.

IV. ABSCHNITT

Ausbildungsverhältnis

§ 11

Der Träger der Ausbildung, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit diesem einen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

§ 12

(1) Der Träger der Ausbildung hat unverzüglich nach Abschluß des Ausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

1. Den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
2. Angaben über Ausbildungsmaßnahmen in Einrichtungen nach § 6 Abs. 2,
3. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. die Dauer der Probezeit,
5. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
6. die Dauer des Urlaubs oder der Ferien,
7. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(2) Die Niederschrift ist von dem Träger der Ausbildung sowie dem Schüler und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift ist dem Schüler und dessen gesetzlichem Vertreter auszuhändigen.

(3) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 13

(1) Eine Vereinbarung, die den Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn der

Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung mit dem Träger der Ausbildung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit einget.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 14

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel (§ 5) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Lehrbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie sollen seinen körperlichen Kräften angemessen sein.

§ 15

Der Schüler hat sich zu bemühen, die in § 5 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. an dem vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung teilzunehmen,
2. sich gegenüber dem Patienten seinem Ausbildungs- und Berufsziel entsprechend zu verhalten,
3. die ihm im Rahmen seiner praktischen Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen und Instrumente, Apparate und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 16

(1) Der Träger der Ausbildung hat dem Schüler eine Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Kann

der Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 17

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt vier Monate.

§ 18

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht der Schüler die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 19

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als drei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 20

Wird der Schüler im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 21

Eine Vereinbarung, die zuungunsten des Schülers von den Vorschriften des IV. Abschnitts dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 22

Die §§ 11 bis 21 finden keine Anwendung auf Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.

V. ABSCHNITT

Erbringen von Dienstleistungen;
zwischenstaatliche Verträge

§ 23

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des Berufs einer Hebamme in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 2 oder in § 29 Abs. 1 oder 2 genannten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweise berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den Beruf einer Hebamme im Herkunftsstaat ausüben darf und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für männliche Berufsangehörige entsprechend.

(4) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(5) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf Grund einer Erlaubnis ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben darf und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.

§ 24

Zwischenstaatliche Verträge über die Tätigkeit der Hebammen in den Grenzgebieten bleiben unberührt.

VI. ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 25

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

VII. ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 26

Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ führt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Geburtshilfe leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

VIII. ABSCHNITT

Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 27

Für die Ausbildung der Hebamme und des Entbindungspflegers findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

IX. ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 28

(1) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksame Anerkennung als Hebamme nach § 6 des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und ein durch § 23 des Hebammen-

gesetzes der Anerkennung nach § 6 Hebammengesetzes gleichgestelltes Prüfungszeugnis nach § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung gelten als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als Hebamme wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1.

§ 29

(1) Antragstellern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 auf Grund der Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einer Hebamme beantragen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor dem 23. Januar 1986 ausgestellt worden sind, ist die Erlaubnis ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und gesetzmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.

(2) Antragstellern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 auf Grund der Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises einer Hebamme beantragen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor dem 23. Januar 1983 ausgestellt worden sind und den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG genügen, denen jedoch nach Artikel 2 der Richtlinie 80/154/EWG gleichzeitig eine der in Artikel 4 der Richtlinie 80/154/EWG genannten Bescheinigungen der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates beizufügen ist, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller nach Erhalt des Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises als Hebamme während einer berufspraktischen Tätigkeit in zufriedenstellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus oder einer sonstigen zu diesem Zweck anerkannten Einrichtung des Gesundheitswesens ausgeübt hat, kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang tatsächlich und gesetzmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.

§ 30

(1) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksame Niederlassungserlaubnis nach § 10 des Hebammengesetzes gilt weiter. Sie erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Inhaberin der Erlaubnis das 70. Lebensjahr vollendet.

(2) Eine Niederlassungserlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Hebamme ihren Beruf auf Grund eines Arbeitsvertrages in Krankenhäusern ausübt; sie kann widerrufen werden, wenn die Hebamme in den letzten drei Jahren weniger als zehn Geburtshilfen geleistet hat und die Geburtshilfe in dem zugewiesenen Bezirk anderweitig ausreichend sichergestellt ist.

Die Niederlassungserlaubnis darf nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes widerrufen werden.

§ 31

(1) Eine Anerkennung als Wochenpflegerin nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Wochenpflegerinnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), und eine durch § 8 dieser Verordnung gleichgestellte Anerkennung gelten weiter.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als Wochenpflegerin wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Antragstellerin eine Anerkennung nach diesen Vorschriften.

X. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 32

(1) Die außerhalb dieses Gesetzes für „Hebammen“ bestehenden Rechtsvorschriften finden auch auf „Entbindungspfleger“ Anwendung.

(2) Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 166 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger.“

2. § 475d wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger (§ 166 Abs. 1 Nr. 4) haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen.“

(2) Der Grundlohn bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen aus der Tätigkeit als freiberuflich tätige Hebamme oder Entbindungspfleger, mindestens

jedoch nach dem 150. Teil der monatlichen Bezugsgröße. Für freiberuflich tätige Hebammen mit einem gewährleisteteten Mindesteinkommen bemißt sich der Grundlohn mindestens nach dem gewährleisteteten Betrag. § 180 Abs. 5 bis 8 gilt.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

(3) Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Hebammen mit Niederlassungserlaubnis“ durch die Worte „freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger“ ersetzt.

2. § 127 Abs. 2 wird gestrichen.

(4) Nach Artikel 2 § 48 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 48 c eingefügt:

„§ 48 c

§ 127 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 1. April 1984 geltenden Fassung gilt für die Hebammen mit Niederlassungserlaubnis weiter.“

(5) In § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845, zuletzt geändert durch ...) werden die Worte „Hebammen mit Niederlassungserlaubnis“ durch die Worte „freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger“ ersetzt.

§ 33

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 28 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. das Hebammengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), mit Ausnahme der §§ 3, 14 bis 20 und 25, soweit sie als Landesrecht weitergelten,

2. das Gesetz zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
4. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, mit Ausnahme der §§ 9 bis 17, die als Landesrecht weitergelten,
5. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 20 der Verordnung vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923), mit Ausnahme des § 1 Satz 2, des § 2 Abs. 1 und der §§ 17 bis 24, die als Landesrecht weitergelten,
6. die Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,
7. die Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
8. die Niedersächsische Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2458) vom 29. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75), Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-3 a,
9. die Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-1-9, veröffentlichten bereinigten Fassung,
10. die Verordnung über Wochenpflegerinnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
11. die §§ 1, 16 und 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923).

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

- | | |
|--|---|
| <p>a) Belgien das von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen oder der Jury Central verliehene „diplôme d'accoucheuse/vroedvrouwdiploma“;</p> <p>b) Dänemark der von der „Danemarks jordemoderskole“ ausgestellte „bevis for bestået jordemodereksamen“;</p> <p>c) Frankreich das vom Staat verliehene „diplôme de sage-femme“;</p> <p>d) Griechenland — das vom Ministerium für Soziale Dienste beglaubigte „πτυχίο μαιίας“ — das vom KATEE verliehene „πτυχίο άνωτέρας σχολής στελεχών υγείας και κοινωνικής προνοίας, τμήματος μαιών“;</p> <p>e) Irland das vom „An Bord Altranais“ verliehene „Certificate in Midwifery“;</p> | <p>f) Italien das von staatlich anerkannten Schulen ausgestellte „diploma d'ostetrica“;</p> <p>g) Luxemburg das vom Minister für Gesundheitswesen aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses ausgestellte „diplôme de sage-femme“;</p> <p>h) Niederlande das von der staatlich eingesetzten Prüfungskommission verliehene „vroedvrouwdiploma“;</p> <p>i) Vereinigtes Königreich das „certificate of admission to the Roll of Midwives“, das in England und Wales durch den „Central Midwives Board for England and Wales“, in Schottland durch den „Central Midwives Board for Scotland“ und in Nordirland durch den „Northern Ireland Council for Nurses and Midwives“ verliehen wird.</p> |
|--|---|

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger soll das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), ablösen.

Für den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger müssen die Richtlinien 80/154/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 33 S. 1), geändert durch die Richtlinie 80/1273/EWG des Rates zur Änderung aufgrund des Beitritts Griechenlands der Richtlinie 80/154/EWG vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 375 S. 74) und die Richtlinie 80/155/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme (ABl. EG Nr. L 33 S. 8) umgesetzt werden. Mit der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebAPrO) vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923) ist die Ausbildung bereits den Anforderungen der Richtlinie 80/155/EWG angepaßt worden.

Die Forderung nach Neuordnung des Hebammenrechts wird seit längerer Zeit erhoben. Das Hebammengesetz ist in entscheidenden Teilen überholt, insbesondere entspricht es mit seiner vorrangigen Orientierung am Berufsbild der freiberuflich tätigen, niedergelassenen Hebammen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Das Berufsbild der Hebamme hat sich in den letzten Jahrzehnten durch die Verlagerung der Entbindungen aus den Privathaushalten in die Kliniken entscheidend gewandelt. In der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Anteil der Klinikentbindung von 30 % im Jahre 1950 auf 99,3 % im Jahre 1980 erhöhte. Dieser Trend hat seine Ursache u. a. in den soziologischen Strukturveränderungen, in der veränderten Wohnungssituation und der Aufhebung der Großfamilie, ist aber auch wesentlich mitbedingt durch die Entwicklung der Medizin, die in Entbindungseinrichtungen eine neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Geburtshilfe anbietet. Damit büßte die Hebamme aber auch ihre Monopolstellung ein; die Inanspruchnahme des Arztes nahm zunehmend größeren Raum ein. Insoweit ist auch die Neigung der Hebammen verständlich, eine feste Anstellung im Krankenhaus oder in einer Entbindungseinrichtung einer freien, mit wirtschaftlichen Risiken verbundenen Niederlassung vorzuziehen.

In den „Leitsätzen für die Neuordnung des Hebammenrechts“, die die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 15./16. Oktober 1970 beschlossen hat, heißt es, daß „sich die Neuordnung an den Erfordernissen einer optimalen Geburtshilfe zu orientieren hat. Diese dient dem Ziel der weiteren Senkung der Mütter- und Säuglingssterblichkeit sowie der Verringerung perinataler Schädigungen. In Erkenntnis der Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten muß als Regelfall die Anstaltsentbindung angesehen werden. Die Hausentbindung ist der Ausnahmefall. Dem ist das Berufsbild der Hebamme anzupassen.“

Der Entwurf sieht dementsprechend mit den Vorschriften über die Erteilung der Berufserlaubnis nur noch eine Regelung für den Zugang zum Hebammenberuf vor und unterscheidet, anders als das Hebammengesetz von 1938, nicht mehr zwischen einer freiberuflichen Tätigkeit und einer Tätigkeit als angestellte Hebamme. Demzufolge verzichtet er auf die Niederlassungserlaubnis als Voraussetzung für eine freiberufliche Tätigkeit. Insoweit ist lediglich für diejenigen Hebammen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes eine solche Erlaubnis besitzen, eine Besitzstandsklausel vorgesehen. Künftig steht daher eine Niederlassung als freiberuflich tätige Hebamme grundsätzlich jeder Hebamme mit einer Berufserlaubnis offen. Sie hat die Wahl, eine Tätigkeit als Angestellte in einem Krankenhaus oder einer Entbindungsanstalt oder sonstigen Einrichtung aufzunehmen oder freiberuflich tätig zu werden. Damit entfällt künftig auch die nach bisherigem Recht an die Niederlassungserlaubnis geknüpfte Gewährleistung eines Mindesteinkommens. Diese Regelung gehört jedoch dem Landesrecht an (vgl. BVerfGE 17 S. 287). Sie kann daher ebenso wie eine Reihe anderer Vorschriften des Hebammenrechts, auf die sich die Regelungskompetenz des Bundes nicht bezieht, nicht vom Bundesgesetzgeber aufgehoben werden. Ihre Aufhebung muß durch die Landesgesetzgeber vollzogen werden.

In der Geburtshilfe selbst hat sich, wie bereits angedeutet, in den letzten Jahren durch die Entwicklung zur perinatalen Medizin hin ein erheblicher Wandel vollzogen., der das heutige Berufsbild der Hebamme wesentlich prägt und eine Neuorientierung und Verbesserung der Ausbildung erfordert. Neue Erkenntnisse wurden gewonnen und neue Verfahren der Diagnostik und Behandlung entwickelt. Das erforderliche Grundlagenwissen über die neuen Methoden der Amnioskopie (Fruchtwasserspiegelung), Ultraschalldiagnostik, apparative Überwachung der Foeten in der Schwangerschaft und unter der Geburt mit laufender Messung und Registrierung der Wehen und kindlichen Herztöne muß ebenso wie die Kenntnisse über die Mikroblutun-

tersuchung zur Zustandsdiagnostik des Foetus und Behandlung des Neugeborenen Bestandteil der Hebammenausbildung sein. Neben der Vermittlung umfangreicher medizinischer Kenntnisse muß der pflegerischen und psychologischen Betreuung der Schwangeren und des Neugeborenen in der Ausbildung breiter Raum gegeben werden. Die Notwendigkeit der Mitwirkung gut ausgebildeter Hebammen und Entbindungspfleger bei Normal- und Risikogeburten im Zusammenwirken mit dem Arzt erfordert das Erlernen zahlreicher ärztlich angeordneter Tätigkeiten wie Verabreichen von Injektionen, Überwachen von Bluttransfusionen sowie Vorbereiten und Assistieren bei geburtshilflichen Operationen. Die Tätigkeiten der Hebamme und des Entbindungspflegers erstrecken sich neben der Geburtshilfe auch auf die Schwangerenvorsorge und die nachgehende Fürsorge im Zusammenwirken mit dem Arzt. Gerade auf dem Sektor der Beratung, auch im Bereich der Familienplanung, können Hebammen und Entbindungspfleger wichtige Aufgaben übernehmen.

Die Anhebung von Vorbildung und Ausbildung der Hebammen, die bereits in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 geregelt ist und mit diesem Gesetz auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt wird, berücksichtigt die Anforderungen der Richtlinien des Rates zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs bei Hebammen vom Januar 1980.

Eine wesentliche Neuerung muß das Gesetz dadurch bringen, daß es, abweichend von der im Hebammengesetz von 1938 getroffenen Regelung, den bisher Frauen vorbehaltenen Beruf auch Männern öffnet. Der Entwurf sieht neben der Berufserlaubnis für „Hebammen“ daher auch eine solche für „Entbindungspfleger“ vor. Es erscheint zweifelhaft, ob Beschränkungen der Hebammentätigkeit in der Schwangerenberatung, im Rahmen der Geburtshilfe, während des Wochenbettverlaufs und bei der nachgehenden Fürsorge auf die Ausübung durch Frauen, wie sie das bisher geltende Recht kennt, mit dem Grundsatz der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) und dem Grundsatz der Gleichberechtigung (Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG) vereinbar sind. Mit der Zulassung von Männern zum Beruf des Entbindungspflegers wird in der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung geschaffen, wie sie in einigen europäischen Ländern, wie Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island, Niederlande und Großbritannien bereits besteht.

Wie bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe, so kommt auch für Hebammen und Entbindungspfleger entscheidendes Gewicht der Regelung über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sowie der Ausbildungsregelung zu.

In der Frage der vorbehaltenen Tätigkeiten folgt der Entwurf der Konzeption der obenerwähnten „Leitsätze“ der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder, nach der das neue Gesetz neben der Füh-

rung der Berufsbezeichnung den Hebammen bestimmte Tätigkeiten vorbehalten soll.

Die bundesgesetzliche Neuregelung wird sich nicht auf alle vom Hebammengesetz von 1938 geregelten Materien erstrecken, da im wesentlichen eine Regelung für den Zugang zum Beruf getroffen werden soll, für die eine Bundeskompetenz nach Artikel 74 Nr. 19 GG besteht. Deklarationen, wie sie § 1 des geltenden Hebammengesetzes enthält, wonach jeder Frau Hebammenhilfe nach Maßgabe des Gesetzes zusteht, können nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein, das die Berufszulassung regelt. Da eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz für den Bund fehlt, kann der Entwurf auch eine Verpflichtung weder für Hebammen, jederzeit die erforderliche Hilfe zu leisten, noch für die Schwangere, eine Hebamme bei der Geburt hinzuzuziehen, noch für den Arzt, dafür Sorge zu tragen, daß eine solche hinzugezogen wird, vorsehen, wie sie § 2 Abs. 1 und § 3 des Hebammengesetzes ausgesprochen haben. Solche Verpflichtungen können nicht mehr als von der Regelungskompetenz des Bundes für die Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen nach Artikel 74 Nr. 19 GG gedeckt angesehen werden. Der in § 3 des geltenden Hebammengesetzes normierten Hinzuziehungspflicht mißt die Bundesregierung nach wie vor eine erhebliche gesundheitspolitische Bedeutung bei. Daher wird § 3 durch das neue Hebammengesetz nicht aufgehoben (siehe § 34 Satz 2 Nr. 1). Es wird Sache der Länder sein, diese Verpflichtung, die allerdings nach geltendem Recht weder erzwingbar noch strafbewehrt ist, künftig als eigene Rechtsnorm auszugestalten.

Mit der Ersetzung des Hebammengesetzes von 1938 durch die vorgesehene Neuregelung soll die Aufhebung der mit dem Hebammengesetz zusammenhängenden zahlreichen anderen, meist vorkonstitutionellen gesetzlichen Regelungen, wie in § 34 vorgesehen, einhergehen, soweit der Bund für die Aufhebung zuständig ist. Dadurch wird die notwendige Bereinigung des Hebammenrechts herbeigeführt werden.

Für die Aufhebung vorgesehen ist auch die Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflV) vom 7. Februar 1943 (RGBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967). Eine Neuregelung für diesen Beruf ist nicht vorgesehen. Angesichts der nur sechsmonatigen Ausbildung, die entsprechend der bisherigen Regelung höchstens für eine solche Berufstätigkeit gefordert werden könnte, erscheint es nicht gerechtfertigt, diese Tätigkeit als eigenständigen Beruf beizubehalten. Die aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Anerkennungen als Wochenpflegerin sollen allerdings fortgelten.

Der Entwurf folgt dem bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Neben der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen werden persönliche Zuverlässigkeit und gei-

stige und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufs verlangt.

Der Entwurf sieht außer den Regelungen für den Zugang zum Beruf Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und über die Zuständigkeit der Behörden sowie Bußgeld- und Übergangsregelungen vor. Die Einzelheiten der Ausbildung und Näheres über die staatliche Prüfung sollen durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit geregelt werden.

Hinsichtlich der Vorschriften über das Ausbildungsverhältnis (Abschnitt IV) folgt der Entwurf den im neuen Krankenpflegegesetz vorgesehenen Regelungen. Der Status der Schüler an den Hebammenlehranstalten soll dem der Kranken- und Kinderkrankenpflegeschüler und Schüler für Krankenpflegehilfe an den Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe entsprechen. Insoweit war auch die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes auf die Ausbildungen nach diesem Gesetz auszuschließen (§ 27).

Dem Wunsch des Bundesrates, beim Krankenpflegegesetz die Bezeichnungen „Schule“ und „Schüler“ zu wählen (vgl. BT-Drucksache 9/1922) wurde entsprechend auch im Hebammengesetz Rechnung getragen, obwohl diese Bezeichnungen von der bildungspolitisch allgemein üblichen Nomenklatur abweichen.

Das Gesetz wird im wesentlichen auf Grund der Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 19 GG, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die „Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen“ und für das „Seuchenrecht“ (siehe insoweit § 34 Nr. 7 und 8) zuweist, erlassen.

Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Ländern und Gemeinden werden als Trägern von Hebammenlehranstalten durch das Gesetz keine Mehrkosten entstehen. Da die Ausbildung der Hebammen und Entbindungspfleger durch die am 1. Januar 1983 in Kraft getretene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebAPrO) vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923) bereits von zwei auf drei Jahre verlängert (vergleiche § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) und den Mindestanforderungen der Richtlinie 80/155/EWG angepaßt (vergleiche § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) worden ist, verursacht das Gesetz insoweit keine zusätzlichen Kosten mehr. Auf die Kostenaussage in der Begründung zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (Bundesrats-Drucksache 238/81 vom 1. Juni 1981) wird hingewiesen.

Es wird vorgeschrieben, daß dem Schüler eine Ausbildungsvergütung zu gewähren ist (§ 16 Abs. 1). Die Kosten der Ausbildungsvergütungen sind im Pflegegesetz zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind (§ 17 Abs. 4 a

des Krankenhausfinanzierungsgesetzes). Schon bisher werden den Hebammenschülerinnen Vergütungen in unterschiedlicher Art und Höhe gezahlt. Das Gesetz verursacht daher auch insoweit keine Mehrkosten.

Den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird nach geltendem Recht ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet (§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Hebammengesetzes). Träger der Gewährleistung sind die Länder. Durch den Wegfall der Niederlassungserlaubnis werden nach Ablauf der Übergangszeit keine Mindesteinkommen mehr zu gewährleisten sein (siehe oben), so daß den Ländern durch das Gesetz insoweit weniger Kosten entstehen werden.

Das Gesetz wird sich auf die Verbraucher-Einzelpreise und auf das Verbraucher-Preisniveau nicht auswirken.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist das Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ erlaubnispflichtig. Die Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, wird durch § 26 mit Bußgeld bedroht. Zum Inhalt der Berufserlaubnis wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Anders als nach bisherigem Recht soll der Hebammenberuf auch Männern unter der Bezeichnung „Entbindungspfleger“ (vgl. Allgemeinen Teil der Begründung) zugänglich sein. Schwierigkeiten hat die Festlegung einer passenden Berufsbezeichnung bereitet. Von allen in Betracht gezogenen Bezeichnungen wie „Geburtsassistent“, „männliche Hebamme“, „Geburtspfleger“ oder „Entbindungshelfer“ erscheint die gewählte Bezeichnung „Entbindungspfleger“ als die geeignetste.

Absatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung im Falle der Dienstleistung (Artikel 13 der Richtlinie 80/154/EWG) von Hebammen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind. Dieser Personenkreis, der ein entsprechendes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, ist von den sonst geltenden Zulassungserfordernissen zu befreien. Danach bedürfen Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages zur vorübergehenden Ausübung einer Tätigkeit unter der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnung keiner Erlaubnis. Sie sollen aber einer nach Artikel 13 der o. a. Richtlinie zulässigen Anzeigepflicht unterliegen. Die Voraussetzungen für das Erbringen von Dienstleistungen, die Anzeigepflicht und weitere Einzelheiten sollen in § 23 geregelt werden.

Die Vorschriften über die Dienstleistungserbringung durch Hebammen sollen nach Absatz 3 auch für männliche Berufsangehörige gelten.

Zu § 2

Absatz 1 legt in Satz 1 die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Der Bewerber muß die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben und charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Die Staatsangehörigkeit spielt dabei im Unterschied zu den Fällen nach Absatz 2 und 3 keine Rolle.

Absatz 2 stellt die in den anderen Mitgliedstaaten der EG erteilten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen den Ausbildungsnachweisen nach dem Gesetz gleich. Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der EG, die Inhaber derartiger Ausbildungsnachweise sind, erhalten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1. Mit der Gleichstellung der Ausbildungen der in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Aufnahme der gegenseitigen Anerkennung nach Artikel 2 der Richtlinie 80/154/EWG in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG unterliegenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen mit den auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz erworbenen Ausbildungsnachweisen durch § 2 Abs. 2 soll die gegenseitige Anerkennung verwirklicht werden.

Gleichgestellt werden alle nach dem 22. Januar 1986 erworbenen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der anderen Mitgliedstaaten der EG. Nach Artikel 2 und 3 der Richtlinie 80/154/EWG in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG weisen diese Diplome eine den Ausbildungsmindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG entsprechende Ausbildung nach. Die Vorschrift stellt für die gegenseitige Anerkennung nur auf das Hebammendiplom als solches ab. Auf die übrigen Bedingungen, die Artikel 2 der Richtlinie 80/154/EWG vorsieht, wird verzichtet, weil die mit dem Hebammendiplom abschließenden Hebammenausbildungen als solche ein angemessenes Äquivalent zu der Hebammenausbildung darstellen, wie sie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 vorsieht.

Die Bundesregierung hat die Frage erwogen, auch die Erfüllung der übrigen in Artikel 2 der Richtlinie 80/154/EWG genannten Bedingungen zu verlangen, weil Hebammen, die Begünstigte der Richtlinien und in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet worden sind, in den übrigen Mitgliedstaaten vermutlich auch diese Zusatzbedingungen (Bescheinigung nach Artikel 4 der genannten Richtlinie) erfüllen müssen.

Gegen die Aufnahme zusätzlicher Erfordernisse sprachen jedoch folgende Erwägungen:

- Es würde ein Mißverhältnis zwischen den Ausbildungserfordernissen bestehen, je nachdem, ob die Ausbildung in der Bundesrepublik

Deutschland oder in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EG abgeleistet worden ist.

- Aus der Sicht des Artikels 12 GG erscheint es fraglich, ob von einem deutschen Antragsteller, der eine Ausbildung in der EG erworben hat, neben dem an sich dem deutschen Hebammendiplom gleichwertigen Diplom eines Mitgliedstaates der EG überhaupt die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen verlangt werden könnte.
- Es würde insbesondere ein Mißverhältnis zwischen den EG-Anpassungsregelungen in § 2 Abs. 2 zu der Regelung in § 2 Abs. 3 entstehen. Auch würde sich die Frage stellen, was zu gelten hätte, wenn sich eine in einem anderen Mitgliedstaat der EG ausgebildete Hebamme auf § 2 Abs. 3 berufen würde mit der — zutreffenden — Behauptung, daß ihr Hebammendiplom ohne weiteres einen Ausbildungsstand nachweist, der dem einer in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildeten Hebamme gleichwertig ist.

Um den Text des Absatzes 2 nicht mit der Aufzählung der Diplome usw. der anderen Mitgliedstaaten zu belasten, sollen diese in die Anlage zum Gesetz aufgenommen werden. Diese Anlage soll durch Rechtsverordnung geändert werden können, um im Falle lediglich einer Bezeichnungsänderung eine Änderung durch Gesetz zu vermeiden.

Entsprechend Artikel 5 der Richtlinie 80/154/EWG sieht § 29 vor, daß eine Erlaubnis nach § 1 auch an Antragsteller zu erteilen ist, die vor dem 23. Januar 1986 ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise vorlegen, wobei die zuständige Behörde in bestimmten Fällen die Vorlage von Tätigkeitsnachweisen verlangen kann.

Absatz 3 Satz 1 schafft für Deutsche, heimatlose Ausländer und Staatsangehörige eines anderen EG-Mitgliedstaates mit einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Ausbildung einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird. EG-Staatsangehörige (einschließlich Deutscher) mit einer in einem anderen EG-Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildung haben diesen Rechtsanspruch nach Absatz 2 oder § 29.

Absatz 3 Satz 2 ermöglicht — ohne Rechtsanspruch — die Erlaubniserteilung an Staatsangehörige aus Drittländern (Staaten, die nicht der EG angehören), die ihre Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und deren Ausbildungsstand als gleichwertig anerkannt wird. In diesen Fällen entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen wird die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung bei Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte i. S. des Gesetzes über das Asylverfahren vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) anerkannt sind, bei Ausländern nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980

(BGBl. I S. 1057) und bei Ausländern, die mit Deutschen i. S. des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes verheiratet sind, deren besondere ausländerrechtliche Stellung entsprechend zu berücksichtigen haben.

Da nach Absatz 2 die Hebammenausbildung der anderen EG-Mitgliedstaaten der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 1 gleichgestellt wird, entfällt bei Staatsangehörigen aus Drittländern mit einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 2 zwar die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht jedoch ebenfalls nicht.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis nach § 1. Soweit von den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder abweichende Regelungen getroffen werden, sind diese in dem mit der Erteilung der Erlaubnis verbundenen vorrangigen Interesse am Schutz der Gesundheit des Menschen begründet. Der Staat übernimmt mit der Erlaubniserteilung eine Garantie für eine bestimmten Mindestanforderungen genügende Ausbildung, die Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Berufsausübenden. Den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden soll deshalb neben den einschlägigen Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze eine eindeutige und eigenständige Rechtsgrundlage für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis gegeben werden.

Zu § 4

Die Vorschrift behält die Leistung von Geburtshilfe außer Ärzten nur Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ sowie Dienstleistungserbringern vor.

Aus gesundheitspolitischen Erwägungen konnte auf die Aufnahme dieser Vorschrift nicht verzichtet werden.

Absatz 2 umschreibt die Tätigkeiten, die den genannten Personen vorbehalten bleiben. Es ist wünschenswert, daß auch Schwangerenberatung und -betreuung soweit wie möglich nur durch Hebammen und Entbindungspfleger wahrgenommen werden. Ein gesetzlicher Vorbehalt zugunsten dieser Personen ist jedoch aus zwingenden gesundheitspolitischen Gründen nicht durchführbar.

Zu § 5

Die Vorschrift umschreibt das Ausbildungsziel und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag an die Hebammenlehranstalten. Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig vom einzelnen Ausbildungsvertrag kraft Gesetzes, ist damit Gegenstand eines jeden Ausbildungsvertrages und als gesetzliche Verpflichtung vertraglich unabdingbar.

Zu § 6

Die Vorschrift betrifft die Ausbildung der Hebammen und Entbindungspfleger.

Absatz 1 legt den zeitlichen Rahmen der Ausbildungen und die Art ihrer Durchführung fest. Die Verlängerung der bisher auf einem Volksschulabschluß aufbauenden zweijährigen Hebammenausbildung ist zur Verbesserung der Ausbildung notwendig und entspricht der Forderung der „Leitsätze zur Neuordnung des Hebammenrechts“, die die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder im Jahre 1970 beschlossen hat (siehe hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung).

Die Ausbildung erfolgt an Hebammenlehranstalten, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind und bestimmten Anforderungen genügen müssen. Den Ländern steht es frei, Organisation und Struktur der Ausbildungseinrichtungen selbst zu bestimmen.

Durch die Worte „an Krankenhäusern“ wird der enge Zusammenhang zwischen theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung verdeutlicht. Dies stellt jedoch kein Präjudiz für die Ausbildungen in anderen nichtärztlichen Heilberufen dar.

Bei den „Lehrhebammen“ und den „zum Unterricht befähigten Entbindungspflegern“ handelt es sich um Hebammen und Entbindungspfleger, die die Befähigung zur Unterrichtung durch eine entsprechende, gegebenenfalls durch landesrechtliche Vorschriften geregelte Fort- bzw. Weiterbildung erworben haben.

Absatz 2 enthält die Regelung über die Geeignetheit der Lehranstalten für die Ausbildung nach diesem Gesetz. Sie sind u. a. dann für die Ausbildung geeignet, wenn sie über die für den auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Unterricht erforderlichen Einrichtungen und Fachkräfte verfügen. Außerdem soll diese Vorschrift sicherstellen, daß die Lehranstalt nur dann als geeignet angesehen werden kann, wenn die Durchführung der praktischen Ausbildung in einem Krankenhaus gewährleistet ist.

Zu § 7

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung. Neben einer bestimmten schulischen Vorbildung und der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs wird die Vollenendung des siebzehnten Lebensjahres verlangt.

Die Anhebung der Vorbildungsvoraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung, der bis Ende 1982 auf Grund einer abgeschlossenen Volksschulbildung möglich war, entspricht einem seit langem anerkannten Bedürfnis nach einer Verbesserung der Ausbildungen und auch den Forderungen der Gesundheitsminister und -senatoren der Länder in den bereits erwähnten „Leitsätzen zur Neuordnung des Hebammenrechts“ von 1970.

Durch die Nr. 2 soll im Hinblick auf den in den kommenden Jahren zu erwartenden Bewerberrückgang auch Schulabgängern mit erweitertem (zehnjährigem) Hauptschulabschluß der direkte Zugang zur Ausbildung ermöglicht werden.

Zu § 8

Es werden verkürzte Ausbildungen für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen eine bestimmte Ausbildung anderer Art nachgewiesen werden kann. Für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger verkürzt sich die Ausbildung um 12 Monate.

Zu § 9

Es handelt sich um die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung. Um Härten zu vermeiden, sollen auch über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen angerechnet werden können, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Zu § 10

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger zu erlassen. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die Ausbildung sind die Ausbildungsvoraussetzungen der Richtlinie 80/155/EWG zu berücksichtigen.

Die hier erstmals und in der Folge verwendete Kurzbezeichnung „Schüler“ umfaßt sowohl den männlichen als auch den weiblichen Schüler.

Absatz 2 sieht vor, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 das Verfahren für die Prüfung der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung sowie die Frist für die Erteilung der Berufserlaubnis an Staatsangehörige eines anderen EG-Mitgliedstaates zu regeln. Die Artikel 7 bis 11 der Richtlinie 80/154/EWG schreiben den Mitgliedstaaten ein derartiges Verfahren sowie die Einhaltung von Fristen vor.

Zu § 11

Es wird vorgeschrieben, daß der Ausbildungsträger, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, mit diesem einen Ausbildungsvertrag schließen muß. Da der Begriff „Einstellung“ für Personen nicht zutrifft, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, gelten die Vorschriften des IV. Abschnitts z. B. nicht für Wehrdienstleistende, die im Rahmen ihres Dienstverhältnisses nach diesem Gesetz ausgebildet werden. Entsprechendes gilt für Beamte (Bundesgrenzschutz, Polizeien der Länder). Der Träger der Ausbildung

braucht mit dem Träger der Hebammenlehranstalt nicht identisch zu sein.

Auf den Ausbildungsvertrag sind die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

Zu § 12

Die Vorschrift hat Beweissicherungsfunktion, da bewußt darauf verzichtet wird, für den Ausbildungsvertrag die Schriftform vorzuschreiben. Bestimmte Mindestangaben müssen daher in die vom Träger der Ausbildung und vom Schüler und gegebenenfalls dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen werden. Jedem Vertragspartner ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Ausbildungsvertrages (Absatz 3).

Die Unterscheidung zwischen Abschluß des Ausbildungsvertrages und schriftlicher Niederschrift des Vertragsinhalts soll den in der Praxis bestehenden Gegebenheiten Rechnung tragen, wo häufig zunächst eine Vereinbarung (mündlich oder schriftlich) getroffen wird, die zwar die Aufnahme zur Ausbildung beinhaltet und insofern bereits als gültiger Ausbildungsvertrag anzusehen ist, aber Einzelheiten des Ausbildungsverhältnisses noch nicht konkret regelt.

Zu § 13

Es handelt sich um Vorschriften über nichtige Vereinbarungen. Ungültig sind danach Vereinbarungen im Vertrag, die den Schüler für die Zeit nach seiner Ausbildung in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Keine Gültigkeit haben auch Vereinbarungen, die eine Verpflichtung des Schülers zur Zahlung einer Entschädigung für die Ausbildung, Vertragsstrafen, den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen sowie die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen vorsehen.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Trägers der Ausbildung.

Absatz 1 bestimmt, daß der Träger der Ausbildung dafür Sorge zu tragen hat, daß dem Schüler die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit auf der Grundlage der nach § 10 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung vermittelt werden. Dem Schüler sind kostenlos die erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen. Zur Verfügung stellen bedeutet nicht notwendigerweise Übereignung, sondern umfaßt auch zeitlich begrenzte Überlassung zu Zwecken der Ausbildung.

Aus dem Grundsatz der Einheit von Theorie und Praxis ergibt sich im übrigen, daß die für den theoretischen und praktischen Unterricht zuständigen Unterrichtskräfte auch die Mitverantwortung für die praktische Ausbildung haben.

Absatz 2 stellt sicher, daß der Schüler ausschließlich mit solchen Tätigkeiten betraut wird, die dem Ausbildungszweck dienen und ihn in seinen körperlichen Kräften nicht überfordern.

Zu § 15

Mit dieser Vorschrift werden dem Schüler Pflichten auferlegt. Er muß sich durch aktives Mitwirken an seiner eigenen Ausbildung bemühen, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Es werden einzelne Verpflichtungen beschrieben, die insbesondere zu beachten sind. Hierbei kommt dem angemessenen Verhalten gegenüber Patienten für die in der praktischen Ausbildung mit der Pflege von Patienten betrauten Schüler besondere Bedeutung zu.

Zu § 16

Diese Vorschrift regelt den Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung und die Anrechnung von Sachbezügen.

Zu § 17

Es handelt sich um eine den besonderen Belangen der Ausbildung nach diesem Gesetz entsprechende Probezeit.

Zu § 18

Hier wird in Ergänzung zu § 17 Satz 1 bestimmt, wann das Ausbildungsverhältnis endet. Der in Absatz 2 vorgesehene Antrag ist an den Träger der Ausbildung zu richten.

Zu § 19

Es werden die üblichen Regelungen über die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen während und nach der Probezeit getroffen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung (Absatz 2 Nr. 1) ist insbesondere dann gegeben, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn ein erheblicher Verstoß gegen die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung festgestellt wird. § 626 Abs. 1 BGB findet ergänzende Anwendung.

Zu § 20

Bei der Regelung über die Weiterarbeit nach dem Ende des Ausbildungsverhältnisses handelt es sich um eine Schutzvorschrift für den Schüler.

Zu § 21

Nach dieser Vorschrift können — unbeschadet des § 22 — Vorschriften des Gesetzes in keinem Fall abbedungen werden.

Zu § 22

Entsprechend dem Autonomiestatut nach Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 WeimRV sollen auf solche Schüler, die zu einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen, die Vorschriften des Vierten Abschnitts über das Ausbildungsverhältnis keine Anwendung finden. Der staatliche Ausbildungsauftrag ist bereits durch § 5 in Verbindung mit den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger nach § 10 unabhängig vom Bestehen eines schuldrechtlichen Ausbildungsverhältnisses sichergestellt.

Zu § 23

Durch diese Vorschrift soll das Erbringen von Dienstleistungen geregelt werden. Zum Erbringen von Dienstleistungen berechtigt sind alle Hebammen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG sind und in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft auf Grund eines in Artikel 3 der Richtlinie 80/154/EWG aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises den Beruf der Hebamme ausüben.

In Absatz 2 ist von der in Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 80/154/EWG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, anstelle der Zulassung eine Pflicht zur vorherigen Anzeige unter Vorlage bestimmter Nachweise vorzuschreiben, von der eine Befreiung nur für den Dringlichkeitsfall, bei dem die Anzeige nachträglich erfolgen kann, möglich sein soll.

Absatz 3 bezieht männliche Berufsangehörige in die Regelung der Absätze 1 und 2 ein.

Absatz 4 stellt klar, daß der Dienstleistungserbringer hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten den übrigen Hebammen und Entbindungspflegern gleichsteht. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflichten wird die zuständige Behörde verpflichtet, die zuständige Behörde des Herkunftslandes des Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

Durch Absatz 5 wird sichergestellt, daß Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates, die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Erlaubnis tätig sind, von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik die für das Erbringen von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erforderlichen Bescheinigungen erhalten.

Zu § 24

Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 4 des Hebammengesetzes von 1938. Ein Teil der zwischen dem Deut-

schen Reich und seinen Nachbarstaaten abgeschlossenen Übereinkommen betreffend die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden werden weiter angewendet (zum Beispiel Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 28. Oktober 1925 betreffend die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgemeinden — RGBI. II 1926 S. 342 —, Bekanntmachung vom 28. Juli 1959 über die Wiederanwendung — BGBl. II 1959 S. 921 —; Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich vom 30. Juni 1931 über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis — RGBI. II 1937 S. 122, Bekanntmachung vom 23. Januar 1953 über die Wiederanwendung — BGBl. II 1953 S. 25 —).

Zu § 25

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz, soweit von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind. Die Abweichungen sind notwendig, weil nur die Behörde, in deren Bereich die Ausbildung absolviert worden ist oder aufgenommen werden soll, darüber entscheiden kann, ob eine Erlaubniserteilung bzw. eine Verkürzung der Ausbildung möglich ist.

Zu § 26

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 27

Mit der Regelung soll klargestellt werden, daß das Hebammengesetz abschließende Regelungen sowohl bezüglich des Ausbildungsverhältnisses als auch bezüglich der Ordnung der Ausbildung enthält, so daß für eine Anwendung von Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes kein Raum bleibt. Diese Regelung konnte getroffen werden, nachdem der bisher unregelmäßige Rechtsstatus der Schüler in diesem Gesetz selbst geklärt worden ist (vgl. Abschnitt IV).

Zu § 28

Nach Absatz 1 gelten die nach früherem Recht erteilten Berechtigungen für Hebammen als Erlaubnis nach § 1. Damit unterliegen sie den Vorschriften des Gesetzes, was besonders im Hinblick auf § 3 von Bedeutung ist.

Nach Absatz 2 werden vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Die Erlaubnis wird nach neuem Recht erteilt.

Zu § 29

Nach Absatz 1 werden Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der Hebammen

der anderen Mitgliedstaaten auch dann, und zwar unter Berücksichtigung von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 80/154/EWG den deutschen Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, wenn sie vor dem 23. Januar 1986 ausgestellt worden sind. Entspricht die Ausbildung eines Antragstellers nicht den Ausbildungsanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG, können die Behörden bestimmte Tätigkeitsnachweise verlangen.

Absatz 2 schränkt die Erlaubniserteilung an EG-Staatsangehörige insoweit ein, als auch bei Vorlage eines vor dem Beginn der Anwendung der Richtlinie 80/154/EWG (23. Januar 1983) ausgestellten Hebammendiploms eines anderen Mitgliedstaates, das den Mindestanforderungen der Richtlinie 80/155/EWG zwar genügt, das aber nur anerkannt werden muß, wenn gleichzeitig eine Bescheinigung über eine zwei- bzw. einjährige Berufstätigkeit nach Erhalt des Hebammendiploms beigelegt wird (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 80/154/EWG), eine Bescheinigung über eine innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zweijährige Hebammentätigkeit verlangt wird. Eine solche Regelung sieht Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 80/154/EWG ausdrücklich vor. Hebammendiplome anderer EG-Mitgliedstaaten, die nach dem 22. Januar 1983, aber vor dem 23. Januar 1986 ausgestellt werden, unterliegen der Anerkennung nach Absatz 1. Für nach dem 22. Januar 1986 erworbene Diplome gilt § 2 Abs. 2 (vgl. auch anliegende Übersicht).

Zu § 30

Das neue Recht kennt die Niederlassungserlaubnis als Voraussetzung für eine Tätigkeit als freiberuflich tätige Hebamme und als Bestandteil der Berechtigung zu Ausübung der Geburtshilfe in freiberuflicher Tätigkeit nicht mehr. Es bedarf aber einer Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten des Gesetzes wirksamen Niederlassungserlaubnisse nach § 10 des Hebammengesetzes, weil mit einer solchen Erlaubnis das Recht auf Gewährleistung eines Mindesteinkommens verbunden ist.

Absatz 1 regelt die Weitergeltung und das Erlöschen von Niederlassungserlaubnissen nach § 10 des Hebammengesetzes. Für das im Zusammenhang mit der Niederlassungserlaubnis stehende, an Hebammen mit geringer Geburtenzahl zu gewährende Mindesteinkommen, für dessen Regelung eine Bundeskompetenz nicht besteht (vgl. BVerfGE 17 S. 287), werden die Länder Übergangslösungen vorzusehen haben. Die Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen vom 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 503) soll nach § 34 Nr. 9 des Gesetzes aufgehoben werden. Es ist daher eine Regelung erforderlich, die das Alter, mit dessen Erreichen die Niederlassungserlaubnis erlischt, festlegt.

Absatz 2 betrifft den Widerruf einer Niederlassungserlaubnis in bestimmten Fällen. Eine Regelung erweist sich aus gesundheitspolitischen Gründen als notwendig.

Zu § 31

Die Verordnung über Wochenpflegerinnen soll gemäß § 34 Nr. 10 mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben werden. Nach Absatz 1 gelten die nach früherem Recht erteilten Anerkennungen weiter. Vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen werden nach Absatz 2 nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Auch die Anerkennung wird nach diesen Vorschriften erteilt.

Zu § 32

Die in Absatz 1 enthaltene Generalklausel soll sicherstellen, daß alle für Hebammen bestehenden Vorschriften auch für Entbindungspfleger gelten.

Absatz 2 sieht Änderungen vor, die erforderlich werden, weil künftig eine Niederlassungserlaubnis nicht mehr erteilt wird. Bisher an Hebammen erteilte Niederlassungserlaubnisse werden im Laufe der Jahre entfallen. Eine Beschränkung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung auf Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wäre sozialpolitisch nicht vertretbar.

Absatz 3 enthält eine weitere Folgeänderung wegen des Wegfalls der Niederlassungserlaubnis.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, daß die selbständigen Hebammen in Zukunft hinsichtlich ihres versicherungspflichtigen Einkommens nicht anders behandelt werden als andere selbständige Versicherte; einer Sonderregelung für Hebammen bedarf es nicht mehr.

Absatz 5 ist erforderlich, weil die Hebammen, denen die Niederlassungserlaubnis belassen bleibt, auch in der Rentenversicherung der Angestellten ihre bisherigen Rechte behalten sollen.

Zu § 33

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 34

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten bisher geltender Regelungen. Hinsichtlich des Termins für das Inkraft-

treten des Gesetzes ist zu berücksichtigen, daß nach Artikel 20 der Richtlinie 80/154/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 80/155/EWG diese Richtlinien bis zum 23. Januar 1983 in innerstaatliches Recht umgesetzt sein müssen. Das Hebammengesetz und alle damit unmittelbar zusammenhängenden Regelungen sollen außer Kraft treten. Damit kann die lange fällige Bereinigung dieses Bereichs, für den zahlreiche Verordnungen erlassen worden waren, erreicht werden. Das Gesetz kann sich allerdings nur auf die Vorschriften erstrecken, die Bundesrecht sind. Hinsichtlich derjenigen vorkonstitutionellen Vorschriften des Hebammenrechts, das sich auch auf Fragen der Ausübung des Berufs und auf organisatorische Einzelheiten, beispielsweise über die staatliche Anerkennung von Lehranstalten für Hebammen erstreckt, wird die Aufhebung dem Landesrecht insoweit vorbehalten, als diese Regelungen Bestandteil des jeweiligen Landesrechts sind. Soweit diese Regelungen bisher als Bundesrecht fortgelten, werden sie aufgehoben und damit den Ländern zur eigenen Regelung freigegeben (Artikel 72 Abs. 1 GG). Hinsichtlich des § 1 des Hebammengesetzes ist es zweifelhaft, ob die Vorschrift dem Bundesrecht oder dem Landesrecht zuzuordnen ist. Mit Rücksicht darauf, daß sie lediglich als eine Deklaration aufzufassen und nur im Zusammenhang mit dem Hebammengesetz im ganzen verständlich ist, das allerdings in seinem Kern die Zulassung zum Beruf regelt, ist § 1 auch für die Aufhebung durch den Bund vorgesehen worden.

Die in Nummer 7 zur Aufhebung anstehende Verordnung soll nicht durch eine Neuregelung ersetzt werden. Es erscheint selbstverständlich, daß in den in Frage kommenden Einrichtungen organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionsgefahren getroffen werden, ohne daß dies gesetzlich normiert ist.

Auch die Regelung in Nummer 10 soll nicht ersetzt werden. Soweit tatsächlich auch künftig ein Bedarf an Wochenpflegerinnen bestehen sollte, der nicht mit Krankenpflegehelfern gedeckt werden kann, die künftig entsprechend ausgebildet werden sollen, können die Länder besondere Berufszulassungsregelungen erlassen, da der Bund insoweit seine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit nicht in Anspruch nimmt.

Die nach Nr. 11 aufzuhebenden Vorschriften der Hebammen-Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom September 1981 betreffen Regelungen, die durch das Gesetz (siehe § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1, §§ 7, 8, 9, 25 und 28 Abs. 2 des Entwurfs) getroffen werden.

**Richtlinie 80/154/EWG
Hebammen**

| Diplom ausgestellt | Diplom nach Artikel 3, dem zugrunde liegt (Artikel 2 Absatz 1): | | | |
|---|---|---|-----------------------------|---|
| | Hochschulreife drei Jahre Ausbildung | ohne Hochschulreife drei Jahre Ausbildung | Krankenpflegeausbildung und | |
| | | | zwei Jahre Ausbildung | eineinhalb Jahre Ausbildung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| a) nach dem 22. Januar 1986 (§ 2 Absatz 2 EHebG) | anzuerkennen | anzuerkennen nur mit zusätzlicher Be- scheinigung nach Artikel 4 über zwei Jahre Berufspraxis im Anschluß an die Ausbildung ^{*)}) | anzuerkennen | anzuerkennen nur mit zusätzlicher Be- scheinigung nach Artikel 4 über ein Jahr Berufspraxis im Anschluß an die Ausbildung ^{*)}) |
| b) ab 23. Januar 1983 bis ein- schließlich 22. Januar 1986 (§ 29 Absatz 1 EHebG) | anzuerkennen, wenn Anforderungen der Koordinierungs- Richtlinie (80/155/EWG) erfüllt. Wenn nicht erfüllt: Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 (drei Jahre Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Aus- stellung der Beschei- nigung) | anzuerkennen mit Bescheinigung nach Artikel 4 ^{*)}), wenn An- forderungen 80/155 erfüllt. Wenn nicht erfüllt: Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 (drei Jahre Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Aus- stellung der Beschei- nigung) | wie Spalte 2 | wie Spalte 3 |
| c) vor dem 23. Januar 1983 (§ 29 Absatz 2 EHebG) | wie zu b) | anzuerkennen, wenn Anforderungen der Richtlinie 80/155 er- füllt werden und eine Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 2 (zwei Jahre Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Aus- stellung der Beschei- nigung) vorgelegt wird. | wie zu b) | wie Spalte 3 |

^{*)} Im Entwurf für ein neues Hebammengesetz (EHebG) wird auf die Bescheinigung nach Artikel 4 verzichtet (siehe Begründung zu § 2 Absatz 2).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zum Gesetzentwurf**

Der Bundesrat stellt fest, daß sich der Gesetzentwurf mit Ausnahme des IV. Abschnitts auf Artikel 74 Nr. 19 GG stützt. Der IV. Abschnitt stützt sich auf Artikel 74 Nr. 12 GG.

Mit dem IV. Abschnitt geht das Gesetz über den Rahmen eines Zulassungsgesetzes im Sinne von Artikel 74 Nr. 19 GG hinaus und schafft besondere arbeitsrechtliche Regelungen für den praktischen Teil der Ausbildung, die sich nur auf die Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 12 GG stützen können.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Einfügung des § 4 Abs. 1 Satz 2 wird auf die dazu gegebene Begründung Bezug genommen (vgl. nachstehende Ziffer 4).

2. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß mit den im III. Abschnitt (Ausbildung) des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Regelungen die äußersten Grenzen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 19 GG (Zulassung zu Heilberufen) erreicht sind, Bedenken bestehen gegen die Regelungen insoweit, als in die innere Organisation der Hebammenlehranstalten eingegriffen wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob diese Eingriffe in die den Ländern vorbehaltenen Schulorganisationsrechte insbesondere bei § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs reduziert werden können.

3. Zu § 4 Abs. 1

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die vorliegende Fassung des § 4 Abs. 1 nicht dazu führen könnte, daß die Hebammenausbildung und die Ausbildung von Medizinstudenten in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der Praxis nicht mehr möglich wären.

4. Zu § 4 Abs. 1, § 26 Nr. 2 und § 34 Nr. 1

a) An § 4 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Der Arzt ist verpflichtet, bei der Entbindung eine Hebamme oder einen Entbindungspfleger hinzuzuziehen.“

b) Als Folge sind

aa) in § 26 Nr. 2 nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ einzufügen;

bb) in § 34 Nr. 1 ist das Zitat „§§ 3, 14 bis 20 und 25“ durch das Zitat „§§ 14 bis 20 und 25“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung über die sogenannte Hinzuziehungspflicht. Die Bundesregierung mißt zwar der Hinzuziehungspflicht erhebliche gesundheitspolitische Bedeutung zu, meint aber, für eine Regelung fehle dem Bund die Gesetzgebungskompetenz. Diese Auffassung wird nicht geteilt. § 3 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 ist gemäß Artikel 125 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 7 GG Bundesrecht geworden. Die Vorschrift muß als Regelung auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge angesehen werden. Öffentliche Fürsorge im Sinne von Artikel 74 Nr. 7 GG ist nicht eng auszulegen und nicht nur im Sinne der sozialen „Fürsorge“ (Sozialhilfe) zu verstehen (Maunz-Dürig-Herzog, Artikel 74 Rdnr. 46 GG). Zur öffentlichen Fürsorge gehört z. B. auch die Jugendfürsorge als Hilfe für sozialgefährdete Jugendliche; es gehört aber auch die Jugendpflege, also die Jugendarbeit dazu, die sich nicht speziell mit besonders gefährdeten Jugendlichen befaßt (BVerfGE 22, 180, 203 ff.). Fürsorge i. S. des Artikels 74 Nr. 7 GG ist auch die Hilfe der Gemeinschaft an Personen, die sich in einer besonderen Not- oder Gefahrenlage befinden, z. B. Hilfe für werdende und stillende Mütter, für Säuglinge und Kleinkinder, wie für alternde Personen (Maunz-Dürig-Herzog, a. a. O. Rdnr. 49). Aus dieser Sicht ist auch die Sorge der Gemeinschaft, daß jeder Mutter und jedem neugeborenen Kind während der Entbindung und danach die Hilfe einer Hebamme zuteil wird, als öffentliche Fürsorge anzusehen. § 3 des Hebammengesetzes, der den Arzt verpflichtet, zur Entbindung eine Hebamme hinzuzuziehen, gehört daher zum Bereich der Bundeskompetenz nach Artikel 74 Nr. 7 GG.

5. Zu § 5

Der Text des § 5 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, ...“.

Begründung

Die Vorschrift ist nicht abschließend, sondern zählt nur die wichtigsten Ausbildungsziele auf.

6. Zu § 5

In § 5 sind nach den Worten „normale Geburten zu leiten,“ die Worte „Komplikationen des Ge-

burtsverlaufs frühzeitig zu erkennen," einzufügen.

Begründung

Gerade die Erkennung von Komplikationen beim Geburtsverlauf stellt einen Schwerpunkt der Ausbildung dar.

7. Zu § 6 Abs. 1 Satz 1

In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre“ zu ersetzen durch die Worte „ab; sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre (Ausbildungszeit)“.

Begründung

Der Klammerzusatz dient zur Klarstellung im Hinblick auf den in § 18 Abs. 1 verwendeten Begriff „Ausbildungszeit“.

8. Zu § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1

In § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Hebammenlehranstalten“ jeweils durch das Wort „Hebammenschulen“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „Lehranstalten“ ist veraltet.

9. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2

In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind jeweils die Worte „zum Unterricht befähigter Entbindungspfleger“ durch das Wort „Lehrentbindungspfleger“ zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an den Begriff „Lehrhebamme“.

10. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2

In § 6 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort „weiterer“ zu ersetzen durch das Wort „von“.

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält die Forderung nach weiteren Lehrhebammen oder Lehrentbindungspflegern.

Eine Schule müßte stets über mindestens drei Lehrhebammen oder Lehrentbindungspfleger verfügen (eine Leitungskraft und weitere Unterrichtskräfte). Das kann bei kleinen Schulen zu Schwierigkeiten führen und sollte deshalb nicht gefordert werden.

11. Zu § 7

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

„§ 7

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 6 Abs. 1 ist

1. die Vollendung des 17. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes,
2. a) der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung
oder
b) der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern der Bewerber
 - aa) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht hat
oder
 - bb) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - cc) die Erlaubnis als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin besitzt.“

Begründung

Krankenpflegehelfer(innen) kann der Zugang zu der — unverkürzten — Ausbildung ohne vorherige Tätigkeit in ihrem Beruf ebenso wie den in Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb angeführten Personen eröffnet werden.

Um Hauptschulabsolventinnen den Zugang zum Hebammenberuf möglichst weit offenzuhalten, sollte klargestellt werden, daß auch eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung als Ausbildungsvoraussetzung ausreicht, z. B. der Hauptschulabschluß in Verbindung mit dem Berufsgrundschuljahr.

Die Vorschrift wurde im übrigen so formuliert, daß sie übersichtlicher ist und eine Verweisung auf einzelne Zugangsvoraussetzungen einfacher möglich ist.

Ein wichtiges bildungspolitisches Ziel ist es, die Hauptschule innerhalb des gegliederten Schulwesens aufzuwerten. Aus diesem Grunde wurde eine Reihe bildungspolitischer Maßnahmen durchgeführt. Dazu gehört die Verbesserung der inneren Ausgestaltung der Hauptschule wie auch die Einführung einer obligatorischen Abschlußprüfung. Ergänzend dazu wird angestrebt, den Hauptschulabsolventen höhere Chancen in Ausbildung und Beruf einzuräumen. Von besonderer Bedeutung ist hier die berufliche Ausbildung an Schulen, wie sie auch an den Schulen des Gesundheitswesens vollzogen wird. Bedauerlicherweise wird in der Gesetzesvorlage als Regelzugangsvoraussetzung der Realschulabschluß gefordert. Durch den Änderungsvorschlag sollte zumindest erreicht werden, daß Hauptschulabsolventen, die die Erlaubnis als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin besitzen, der Zugang zu dieser Berufsausbildung offenbleibt.

12. Zu § 9 und weiteren Vorschriften

In § 9 Satz 1 Nr. 2 und weiteren Vorschriften sind jeweils anstelle des Wortes „Schüler“ die Worte „Schülerin und Schüler“ zu setzen; der Gesetzestext ist entsprechend anzupassen.

Begründung

Geschlechtsunabhängige Fassung.

13. Zu § 9 Satz 2

In § 9 Satz 2 sind die Worte „oder ähnlich schwerwiegende Gründe“ zu streichen.

Begründung

Der Begriff einer besonderen Härte umfaßt alle hier vorkommenden praktischen Fälle.

14. Zu §§ 11 und 12

Die §§ 11 und 12 sind durch folgenden § 11 zu ersetzen:

„§ 11

(1) Der Träger der Ausbildung, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit diesem einen schriftlichen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten

1. die Bezeichnung des Berufes, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. die Dauer der Probezeit,
5. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
6. die Dauer desurlaubes,
7. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einem Vertreter des Trägers der Ausbildung sowie dem Schüler oder der Schülerin und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift ist dem Schüler oder der Schülerin und dessen gesetzlichem Vertreter auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.“

Begründung

Die in dem Gesetzentwurf gewählte Konstruktion eines zunächst mündlich abzuschließenden Ausbildungsvertrags, der dann später durch Niederschrift dokumentiert werden soll, ist umständlich und entspricht nicht den praktischen Bedürfnissen. Auf die Angaben in § 12 Nr. 2 und 6 (teilweise) sollte verzichtet werden.

15. Zu § 13 Abs. 1 Satz 2

§ 13 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Dies gilt nicht, wenn der Schüler oder die Schülerin innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.“

Begründung

Die Eingrenzung auf den „Träger der Ausbildung“ beeinträchtigt den Schutzzweck der Vorschrift; denn der „Träger der Ausbildung“ dürfte häufig mit dem künftigen Arbeitgeber (Krankenhaus) nicht identisch sein.

16. Zu § 14 Abs. 1 Nr. 1

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß diese Vorschrift es nicht erfordert, bereits bei Beginn der Ausbildung bis ins Detail ausgearbeitete Ausbildungspläne anzufertigen. Dies ginge an den Erfordernissen der Praxis vorbei.

17. Zu § 14 Abs. 1 Nr. 2

a) In § 14 Abs. 1 ist Nummer 2 zu streichen.

b) In § 14 Abs. 1 ist die Nummernbezeichnung „1.“ zu streichen, und das Komma ist am Ende durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 enthält Bestimmungen, die dem Schulfinanzierungsrecht und damit der Regelungskompetenz der Länder unterliegen.

18. Zu § 14 Abs. 2

§ 14 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig. Es werden ohnehin nur dem Ausbildungszweck dienliche Einrichtungen übertragen. Die Vorschrift könnte aber schädlich sein, wenn Einwendungen gegen Routinearbeiten erhoben werden, die zu den täglich wiederkehrenden Aufgaben der Berufsangehörigen gehören.

19. Zu § 15 Satz 2 Nr. 1

§ 15 Satz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,“

Begründung

Es gehört nicht zur Kompetenz des Bundes, Vorschriften über den Besuch von Unterricht in Schulen zu erlassen.

20. Zu § 15 Satz 2 Nr. 2 und 3

In § 15 Satz 2 sind die Nummern 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„2. die im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,

3. die für Beschäftigte im Krankenhaus geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.“

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Fassung der Nummer 2 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 des Gesetzentwurfs in einer allgemeineren Formulierung zusammengefaßt. In der neuen Nummer 3 wird ausdrücklich die Verpflichtung der Schüler festgelegt, die Bestimmung über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren. Ein solch ausdrücklicher Hinweis erscheint insbesondere auch bei dem Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers erforderlich.

21. Zu § 16 nach Abs. 2

In § 16 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.“

Begründung

Es muß sichergestellt werden, daß Überstunden nur im Ausnahmefall zulässig und dann besonders zu vergüten sind.

22. Zu § 17 Satz 2

In § 17 Satz 2 ist das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Begründung

Erst nach einer längeren auf den üblichen theoretischen Einführungsblock folgenden Praxis

kann über die Berufseignung entschieden werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Probezeit ist demnach nicht ausreichend. Deren angemessene Dauer liegt auch im Interesse der Schüler.

23. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 1

In § 19 Abs. 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn

a) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen,

b) aus einem sonstigen wichtigen Grund.“

Begründung

Durch die Einfügung des Buchstaben a in Nummer 1 soll zweifelsfrei klargestellt werden, daß der Wegfall der zitierten Voraussetzungen eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich macht.

24. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 2

In § 19 Abs. 2 Nr. 2 ist der Halbsatz „, wenn er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will“ zu streichen.

Begründung

Für die fristgerechte Kündigung durch den Schüler sollten keine Auflagen festgelegt werden, zumal der Schüler gemäß Absatz 3 auch keinen Kündigungsgrund angeben muß.

25. Zu § 30 Abs. 1 Satz 1

In § 30 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „des Hebammengesetzes“ die Worte „in der in § 34 Nr. 1 bezeichneten Fassung“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung, daß sich die Vorschrift auf eine Niederlassungserlaubnis nach dem bisher in Kraft befindlichen Hebammengesetz bezieht.

26. Zu § 34 Satz 2

§ 34 Satz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 28 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 etwas anderes ergibt, und soweit sie Bundesrecht enthalten, außer Kraft.“

Als Folge sind

— in § 34 Satz 2 Nr. 1 die Worte „mit Ausnahme der §§ 3, 14 bis 20 und 25, soweit sie als Landesrecht weitergelten“,

- in § 34 Satz 2 Nr. 4 die Worte „mit Ausnahme der §§ 9 bis 17, die als Landesrecht weitergelten“,
- in § 34 Satz 2 Nr. 5 die Worte „mit Ausnahme des § 1 Satz 2, des § 2 Abs. 1 und der §§ 17 bis 24, die als Landesrecht weitergelten“,

zu streichen.

Begründung

Von den nach § 34 aufzuhebenden Vorschriften sind über die in § 34 Satz 2 Nr. 1, 4 und 5 aufgeführten Bestimmungen hinaus noch andere Vorschriften Landesrecht geworden, so zum Beispiel § 1 Satz 1, §§ 2 bis 4 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes und § 4 der Verordnung über Wochenpflegerinnen. Ihre Aufhebung ist daher von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Zum Gesetzentwurf)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich Abschnitt IV des Gesetzentwurfs sowohl auf Artikel 74 Nr. 12 als auch auf Artikel 74 Nr. 19 GG stützt. Die Vorschriften dieses Abschnitts haben nicht ausschließlich arbeitsrechtlichen Charakter. Sie stellen zugleich Zugangsvoraussetzungen i. S. des Artikels 74 Nr. 19 GG dar, indem sie festlegen, in welchem Ausbildungsverhältnis die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgeschriebene Ausbildung abzuleisten ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Zu 2. (Zum Gesetzentwurf)

Mit den Vorschriften in Abschnitt III des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung Regelungen getroffen, wie sie — mit Ausnahme der §§ 5 und 6 Abs. 2 — in allen anderen Bundesgesetzen über nichtärztliche Heilberufe enthalten sind.

Es gehört zur Kompetenz des Bundes, im Zusammenhang mit der Regelung der Zulassung zum Beruf nach Artikel 74 Nr. 19 GG auch zu bestimmen, an welchen Ausbildungseinrichtungen die vorgeschriebene Ausbildung absolviert werden muß. Die Regelung in § 6 Abs. 2 entspricht § 7 des geltenden Krankenpflegegesetzes. Sie ist in dieser Form auch in den Entwurf des Bundesrates für ein neues Krankenpflegegesetz (BR-Drucksache 384/83 — Beschluß —) aufgenommen worden. Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, daß bestimmte Mindestanforderungen an die Hebammenlehranstalten gestellt werden müssen, damit sie als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt werden können. Ein Eingriff in die Schulorganisationsrechte der Länder erfolgt hierdurch nicht.

In § 5 wird das Ziel der Ausbildung beschrieben, was einem Wunsch der beteiligten Fachkreise und der Länder (vgl. § 5 des Entwurfs des Bundesrates für ein neues Krankenpflegegesetz — BR-Drucksache 384/83 — Beschluß —) entspricht.

Zu 3. (§ 4 Abs. 1)

Da § 4 Abs. 1 nur die eigenverantwortlich ausgeübte Leistung von Geburtshilfe Ärzten, Hebammen und Entbindungspflegern vorbehält, besteht die vom Bundesrat aufgezeigte Gefahr nicht. Schüler der Hebammenlehranstalten und Medizinstudenten leisten keine Geburtshilfe i. S. dieser Vorschrift.

Zu 4. (§ 4 Abs. 1 § 26 Nr. 2 und § 34 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, daß Artikel 74 Nr. 7 GG weit auszu-

legen ist, hat jedoch nach wie vor Zweifel, ob die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ausreicht. Da sie aus fachlichen Erwägungen eine solche bundesgesetzliche Regelung jedoch befürwortet, widerspricht sie dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Sie schlägt allerdings vor, die Bestimmung wie folgt zu fassen:

„Der Arzt ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Entbindung eine Hebamme oder ein Entbindungspfleger zugezogen wird.“

Diese Formulierung entspricht dem geltenden Recht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Hebammengesetzes). Sie hat gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates den Vorzug, daß sie dem Arzt nur die Pflicht auferlegt, für die Hinzuziehung einer Hebamme zu sorgen, ihn aber nicht verpflichtet, persönlich eine Hebamme hinzuzuziehen.

Zu 5. (§ 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 6. (§ 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 7. (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Die Klammerdefinition „Ausbildungszeit“ bezieht sich auf die gesamte Dauer der Ausbildung. Das Gesetz verwendet die Bezeichnung „Ausbildungszeit“ jedoch in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 sowie in § 12 Abs. 1 Nr. 3 und in § 16 Abs. 3 (siehe Nr. 21 der Stellungnahme des Bundesrates) in unterschiedlichem Sinne.

Zu 8. (§ 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 9. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1, 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 10. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 11 (§ 7)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nach Maßgabe der folgenden Formulierung zugestimmt:

„§ 7

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 6 Abs. 1 ist die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Weiter ist Voraussetzung:

1. Der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung,
2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern der Bewerber
 - a) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht hat oder
 - b) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat
 oder
3. die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer besitzt.“

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen redaktionellen Änderung wird zugestimmt, weil sie die Zugangsmöglichkeiten besser darstellt.

Die bisher für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer bestehende Möglichkeit, ohne Hauptschulabschluß oder gleichwertige Schulbildung zur Ausbildung zugelassen zu werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 — BGBl. I S. 923) soll beibehalten werden, um die Zugangsmöglichkeiten für diesen Personenkreis nicht zu verengen.

Zu 12. (§ 9 und weitere Vorschriften)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

In der Gesetzessprache ist es allgemein nicht üblich, die männliche und die weibliche Form nebeneinander zu stellen (siehe z. B. BGB, StGB, Bundesärzteordnung, Logopädengesetz). Es besteht kein Anlaß, hiervon im Hebammengesetz abzuweichen.

Zu 13. (§ 9 Satz 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Dabei geht sie allerdings davon aus, daß der Begriff der besonderen Härte auch im Verständnis des Bundesrates alle Fälle umfaßt, in denen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles eine über die festgelegten Zeiten hinausgehende Anrechnung gerechtfertigt erscheint.

Zu 14. (§§ 11 und 12)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

1. Der Vorschlag der Bundesregierung, der einerseits für den Vertragsschluß am Grundsatz der Formfreiheit festhält, andererseits aber zu Beweiswecken eine Niederschrift des Vertragsinhaltes vorsieht, wird am besten der Interessenlage der Parteien eines Ausbildungsvertrages gerecht. Er läßt auch einen mündlichen Vertragsschluß zu und vermeidet für diesen Fall die Nichtigkeitsfolgen, die sich aus dem Vorschlag des Bundesrates im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 125 und 126 BGB ergeben. Die Konzeption der Bundesregierung dient somit dem Schutz des Schülers.
2. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 11 Abs. 2 enthält nicht die nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Angabe über Ausbildungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2. Angaben über Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Lehranstalt, an der die Ausbildung durchgeführt wird, sind im Interesse des Schülers erforderlich. Auf Ausbildungsmaßnahmen in anderen Einrichtungen, die auch an einem anderen Ort als dem Sitz der Lehranstalt stattfinden können, muß sich der Schüler rechtzeitig einstellen können.
3. In Absatz 2 Nr. 6 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 11 fehlen die Worte „oder der Ferien“. Soweit die Lehranstalten für die Schüler auch (schulrechtliche) Ferien. Unterbrechungen der vorgeschriebenen Ausbildung durch Ferien werden angerechnet (§ 9 Nr. 1). Deshalb sind auch Angaben über Ferien erforderlich. Da es sich nur um die Angabe von (landesrechtlich geregelten) Ferien, nicht um deren Festlegung im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses handelt, erfolgt kein Eingriff in die Schulhoheit der Länder.

Zu 15. (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 16. (§ 14 Abs. 1 Nr. 1)

Die Auffassung des Bundesrates wird geteilt.

Zu 17. (§ 14 Abs. 1 Nr. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Die Vorschrift ist notwendig, um die Schüler nicht schlechter zu stellen als die Schüler in der Krankenpflege (siehe § 15 Nr. 2 des Entwurfs des Bundesrates für ein neues Krankenpflegegesetz — BR-Drucksache 384/83 — Beschluß und Entwurf der Bundesregierung für ein neues Krankenpflegegesetz — BR-Drucksache 446/83 — Beschluß). Die Re-

gelungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 12 GG, da es sich um ein arbeitsrechtlich ausgestaltetes Ausbildungsverhältnis handelt. In das Schulfinanzierungsrecht der Länder wird insoweit nicht eingegriffen.

Zu 18. (§ 14 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Die Vorschrift ist erforderlich. Sie soll vor Mißbrauch der Schüler als Arbeitskräfte schützen, was im Hinblick auf den starken Anteil der praktischen Ausbildung von Bedeutung ist. Die Hebammen-schüler können insoweit nicht schlechter gestellt werden als andere Auszubildende. Durch den Ausschluß des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildung nach dem Hebammengesetz (§ 27 des Entwurfs) erhält diese Schutzvorschrift ein besonderes Gewicht.

Zu 19. (§ 15 Satz 2 Nr. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß es sich bei den „Ausbildungsveranstaltungen“ um alle Teile der Ausbildung handelt, die nach § 10 in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Voraussetzung für die Zulassung zum Beruf geregelt werden kann.

Zu 20. (§ 15 Satz 2 Nr. 2 und 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 21. (§ 16 nach Absatz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 22. (§ 17 Satz 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 23. (§ 19 Abs. 2 Nr. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Die Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses, zumal nach einer längeren Ausbildungszeit, ist für den Schüler eine schwerwiegende Maßnahme. Die rechtsstaatlich gebotene Abwägung unter Einbeziehung der Interessen des Schülers kann dazu führen, daß bei der Hebammenausbildung nicht in jedem Fall das Fehlen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für die Zulassung zum Beruf gleichzeitig einen wichtigen Grund auch für die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses darstellen muß. So sind z. B. Fälle denkbar, in denen zwar wegen der besonderen Belastung bei der dauernden Ausübung des Berufs die Erlaubnis nicht oder jedenfalls zur Zeit nicht erteilt werden kann, der Schüler aber in der Lage ist, die Ausbildung zu erwerben. In solchen Fällen sollte, um beispielsweise auch bestimmte Rehabilitationsmaßnahmen zu ermöglichen, eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nicht möglich sein, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Schutz der Patienten, mit denen der betroffene Schüler während der praktischen Ausbildung in Berührung kommt, kann erforderlichenfalls durch geeignete organisatorische und sonstige Maßnahmen gewährleistet werden.

Zu 24. (§ 19 Abs. 2 Nr. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 25. (§ 30 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß eine gleichlautende Formulierung auch in § 28 Abs. 1 aufgenommen wird.

Zu 26. (§ 34 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Die Änderungen, die sich durch die Zustimmung der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates ergeben, sind im wesentlichen redaktioneller Art. Sie haben keine wesentlichen materiellen Auswirkungen. Bezüglich der Kostenwirkungen der sich aus der Gegenäußerung ergebenden Änderungen gilt deshalb das in der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung bereits Ausgeführte.

